

Die Reform der §§ 275 ff. StGB

Zugleich eine Untersuchung der neuen Konkurrenzverhältnisse der §§ 277 ff. StGB zu § 267 Abs. 1 StGB

Von Ref. iur. und Wiss. Mitarbeiter **Lennart Stieger**, Kiel*

I. Einführung

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. November 2021 wurden die §§ 275 ff. StGB umfassend reformiert. Speziell die Vorschriften der §§ 277–279 StGB enthielten innerhalb des auf die Urkundenfälschung bezogenen 23. Abschnitts Straftatbestände, die sich auf Fälschung, Ausstellung und Gebrauch von (unrichtigen) Gesundheitszeugnissen bezogen und seit Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches am 1. Januar 1872 in ihren Tatbeständen unverändert geblieben sind. Angesichts der um sich greifenden COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen erheblichen praktischen Bedeutung von Gesundheitszeugnissen erschienen die Regelungen nicht mehr als zeitgemäß. Insbesondere war seitens des Gesetzgebers festzustellen, dass einzelne strafwürdige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Gesundheitszeugnissen strafrechtlich noch nicht hinreichend klar erfasst worden waren, wobei gerade in Pandemiesituationen ein von dogmatischen Unsicherheiten freier strafrechtlicher Schutz des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Gesundheitszeugnissen zu gewährleisten sei.¹ Gleichzeitig reagierte der Gesetzgeber auf die zuvor im Schrifttum lautgewordene, bis dato aber ignorierte Kritik, die sich gegen die Tatbestandsfassung der §§ 277–279 StGB und speziell ihrem privilegierenden Verhältnis gegenüber der Urkundenfälschung formiert hatte.² Obwohl es sich bei Gesundheitszeugnissen lediglich um einen Spezialfall der Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB handelte und die Tatmodalitäten darüber hinaus nahezu deckungsgleich waren, entfalteten die §§ 277 ff. StGB eine Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB. Folglich war für eine Beschränkung des Täuschungsadressaten auf Behörden oder Versicherungsgesellschaften, die fehlende Versuchsstrafbarkeit und den wesentlich geringeren Strafrahmen der §§ 277 ff. StGB kein vernünftiger Grund ersichtlich. Der folgende Beitrag beleuchtet zunächst die einzelnen Änderungen samt ihrem kriminalpolitischen Hintergrund (II.). Anschließend erfolgt eine kritische Betrachtung der Gesetzesänderung im Hinblick auf das neuartige Konkurrenzverhältnis der §§ 277 ff. zur Urkunden-

fälschung nach § 267 StGB. In diesem Zusammenhang wird es maßgeblich darauf ankommen, inwiefern den §§ 277–279, 281 StGB n.F. ein eigenständiger Anwendungsbereich gegenüber § 267 StGB zukommt (III.). Eine Schlussbemerkung fasst die Ergebnisse zusammen und gibt einen Ausblick auf die sicherlich nicht verstummende Diskussion um die Strafbarkeit im Zusammenhang mit Gesundheitszeugnissen (IV.).

II. Betrachtung der Reform der §§ 275 ff. StGB

1. Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen, Vorbereitung der Herstellung von unrichtigen Impfausweisen, § 275 StGB

Um die Strafbarkeit sämtlichen strafwürdigen Verhaltens im Bereich der Fälschung von Impfausweisen zweifelsfrei sicherzustellen, wurde die bisherige Fassung des § 275 StGB um einen Abs. 1a ergänzt, um zukünftig auch Vorbereitungshandlungen strafrechtlich zu erfassen. Nunmehr wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises vorbereitet, indem er in einem Blankett-Impfausweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert oder einen auf derartige Weise ergänzten Blankett-Impfausweis sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt. Der neue Tatbestand des § 275 Abs. 1a StGB ist formal zwar grundsätzlich an den des § 275 Abs. 1 StGB angelehnt, grenzt sich inhaltlich von diesem aber dadurch ab, dass sich das Tatmittel nicht auf amtliche Ausweise, sondern auf Impfausweise bezieht. Im Gegensatz zu amtlichen Ausweisen i.S.d. §§ 275 Abs. 1, 267a StGB werden Impfausweise regelmäßig nicht durch Behörden ausgegeben und ausgefüllt, sodass es sich bei Impfausweisen nicht um amtliche Dokumente handelt.³ Vielmehr werden Impfausweise zumeist in Arztpraxen durch Ärztinnen und Ärzte oder durch deren Hilfspersonal mit personenbezogenen Daten und Impfeinträgen versehen und an die geimpften Personen ausgehändigt. Blankett-Impfausweise sind demnach Impfausweise, die noch nicht personalisiert sind, die also noch keine Angaben zur Person des Inhabers enthalten.⁴ Wurde in einen Blankett-Impfausweis bereits eine (tatsächlich nicht erfolgte) Impfung eingetragen, war nach ehemaliger Rechtslage zweifelhaft, ob bereits vor der Personalisierung des Impfausweises eine Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB), ein Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) oder eine Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 Var. 1 StGB) vorlag. Im Hinblick auf die Urkundenfälschung aus § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB konnte die Urkundenqualität und im Hinblick auf die §§ 277 f. StGB die Gesundheitszeugnisqualität daran

* Der *Autor* ist Rechtsreferendar am Landgericht Kiel und Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Prof. Dr. Andreas Hoyer an der Christian-Albrechts-Universität Kiel.

¹ BT-Drs. 20/15, S. 2, 20.

² Siehe etwa *Erb*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 5, 4. Aufl. 2022, § 277 Rn. 1; *Fischer*, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 69. Aufl. 2022, § 277 Rn. 1; *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Aufl. 2019, § 277 Rn. 4 ff.; *Puppe/Schumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 277 Rn. 1; *Zieschang*, ZIS 2020, 481 (482 ff.) m.w.N.

³ Siehe etwa *Erb* (Fn. 2), § 275 Rn. 3; *Puppe/Schumann* (Fn. 2), § 275 Rn. 4.

⁴ BT-Drs. 20/15, S. 32.

scheitern, dass bei der Eintragung einer tatsächlich noch nicht erfolgten Impfung in einen Blankett-Impfausweis noch kein Personenbezug gegeben war. Für den effektiven Schutz des Rechtsverkehrs vor unrichtigen Impfausweisen sei es nach Ansicht des Gesetzgebers jedoch unerlässlich, bereits das entsprechende Präparieren von Blankett-Impfausweisen und den Handel mit solchen Produkten rechtssicher unter Strafe zu stellen. Andernfalls könne die Strafbarkeit des Herstellens und des Handels mit Blankett-Impfausweisen, die mit falschen Impfeinträgen versehen sind, davon abhängen, ob in die Impfausweise später Namen und sonstige personenbezogene Daten eingetragen werden. Es müsse aber bereits das Herstellen derart präparierter Impfausweise und deren Anbieten rechtssicher pönalisiert sein, weil derartige Handlungen insbesondere in Pandemiesituationen eine sehr hohe Gefährlichkeit aufwiesen, zumal es mit dem Eintragen personenbezogener Daten nur noch eines minimalen Aufwandes bedürfe, um dem Impfausweis eine Urkundenqualität oder die Qualität eines Gesundheitszeugnisses zu verleihen.

Deshalb erfasst der neue § 275 Abs. 1a StGB nunmehr diejenigen Fälle, in denen die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises dadurch vorbereitet wird, dass in Blankett-Impfausweise mindestens eine Impfung eingetragen wird („indem er in einem Blankett-Impfausweis eine nicht durchgeführte Schutzimpfung dokumentiert“). Von dieser Tathandlungsbeschreibung des Dokumentierens von nicht durchgeführten Schutzimpfungen sind nach dem Willen des Gesetzgebers alle Konstellationen des händischen oder maschinellen Hineinschreibens oder -druckens von Einträgen, aber auch des Einklebens, Anheftens oder ähnlicher Verbindungshandlungen erfasst.⁵ Weitere strafbare Handlungsmodalitäten im Zusammenhang mit entsprechend präparierten Blankett-Impfausweisen sind – wie in § 275 Abs. 1 StGB –, dass jemand sich oder anderen derartige Impfausweise verschafft, sie feilhält, verwahrt, einer anderen Person überlässt oder sie ein- oder ausführt, also unter anderem Handlungen, die auf den Handel mit entsprechenden Dokumenten bezogen sind. Die Strafandrohung ist wie bei der Fälschung amtlicher Ausweise nach § 275 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe versehen. Durch eine Ergänzung in § 275 Abs. 2 StGB wird dessen Qualifikationsvorschrift nun auch auf Konstellationen des neuen Absatzes 1a erstreckt. Wer gewerbs- oder bandenmäßig die Herstellung unrichtiger Impfausweise vorbereitet, ist unter Anwendung eines verschärften Strafrahmens von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2. Unbefugtes Ausstellen von Gesundheitszeugnissen gem. § 277 StGB

Die Tatbestandsfassung des § 277 StGB wurde in zweierlei Hinsicht reformiert, wodurch insgesamt eine Angleichung der Tatmodalitäten an die Urkundenfälschung gem. § 267 StGB beabsichtigt wurde. Einerseits wurden die zweite und dritte Handlungsmodalität des ersten Teilkaktes („oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein der-

artiges echtes Zeugnis verfälscht“) und der zweite Teilkakt („und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht“) ersatzlos gestrichen. Dadurch wandelt sich die ehemals zweiaktige Deliktsstruktur des § 277 StGB a.F. zu einer einaktigen, da zukünftig das unbefugte Ausstellen des Gesundheitszeugnisses durch die dem Täter nicht zustehende Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson für eine Strafbarkeit ausreichend ist. Der Gesetzgeber empfand es nicht mehr als überzeugend, eine strafbare Handlung erst dann anzunehmen, wenn von dem unrichtigen Gesundheitszeugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht wurde. Vielmehr bestehe schon mit der Existenz unrichtiger Gesundheitszeugnisse eine erhebliche Gefahr für den Rechtsverkehr, sodass es für eine Strafbarkeit nicht mehr auf das zusätzliche Gebrauchmachen ankomme.⁶ Andererseits wurde der Adressatenkreis der Täuschungshandlung erweitert und infolgedessen an § 267 StGB angeglichen. Bei der unbefugten Ausstellung von Gesundheitszeugnissen kommt es nun nicht mehr darauf an, dass mittels dieser eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft getäuscht wird. Nach der Neufassung ist eine Täuschung im Rechtsverkehr ausreichend. Das Tatbestandsmerkmal ist deckungsgleich mit dem Verständnis der Urkundenfälschung zu verstehen und soll dann erfüllt sein, wenn der Täter davon ausgeht, dass das unrichtige Gesundheitszeugnis gegenüber einer anderen Person zum Einsatz kommen wird, um diese zu einem rechtlich erheblichen Verhalten zu veranlassen.⁷ Ein rechtlich erhebliches Verhalten kann in Zeiten der COVID-19-Pandemie insbesondere in der Ausübung des Hausrechts dahingehend liegen, dass einer Person der Zugang zu Räumlichkeiten oder das Verweilen in diesen, etwa bei Veranstaltungen, gestattet wird.⁸ Die Strafbarkeit der Herstellung eines unechten Gesundheitszeugnisses, der Verfälschung eines echten Gesundheitszeugnisses und des Gebrauchs eines unechten oder verfälschten Zeugnisses richtet sich künftig ausschließlich nach den §§ 267 und 269 StGB.

Die erste Variante des ersten Teilkaktes des bisherigen § 277 StGB (das Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses unter der dem Täter nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson) betraf derweilen eine Sonderkonstellation, die von den Reformbemühungen bewusst ausgeklammert wurde. Die verbleibende Tathandlung betrifft nämlich den Fall, dass nicht über die Identität der ausstellenden Person, sondern über deren (medizinische) Qualifikation getäuscht wird. Eine solche Qualifikationstäuschung unterfällt nach Auffassung des Gesetzgebers nicht dem Kriterium der Unechtheit i.S.d. § 267 StGB, da es sich hierbei um eine „schriftliche Lüge“ handle.⁹ Obgleich die praktische Relevanz des ehemaligen § 277 Var. 1 StGB gering gewesen sein mag¹⁰ und das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen vielfach auch eine Strafbarkeit wegen Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

⁶ BT-Drs. 20/15, S. 34.

⁷ Erb (Fn. 2), § 267 Rn. 203; Fischer (Fn. 2), § 267 Rn. 43.

⁸ BT-Drs. 20/15, S. 34.

⁹ BT-Drs. 20/15, S. 33.

¹⁰ Erb (Fn. 3), § 277 Rn. 1; Zieschang, ZIS 2021, 481 (483).

⁵ BT-Drs. 20/15, S. 33.

gem. § 132a StGB nach sich ziehen dürfte, war es dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen, sämtliche strafwürdige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Gesundheitszeugnissen konsequent zu erfassen und dafür die Regelung des bisherigen § 277 Var. 1 StGB beizubehalten.¹¹ Für ein zukünftiges Nebeneinander von den §§ 132a und 277 Abs. 1 Var. 1 StGB n.F. spricht schon, dass beide Normen divergierende Rechtsgüter schützen. Während bei § 132a StGB der Schutz der Allgemeinheit vor dem Auftreten von Personen im Vordergrund steht, die sich durch nicht „verdienten“ Gebrauch von Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben,¹² schützt § 277 StGB vor allem die Sicherheit des Rechtsverkehrs im Umgang mit Gesundheitszeugnissen.¹³ Ferner ist der Begriff der approbierten Medizinalperson nach § 277 StGB – und insofern auch der Anwendungsbereich dieser Strafnorm – wesentlich weiter gefasst als die abschließend in § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB aufgeführten Berufsgruppen. Approbierte Medizinalpersonen sind alle in Heilberufen tätigen Personen, deren Ausbildung gesetzlich geregelt ist und durch eine staatliche Prüfung abgeschlossen wird.¹⁴ Hierunter fallen etwa auch Hebammen, Krankenpfleger, Physiotherapeuten, medizinisch-technische Assistenten, Masseur und medizinische Bademeister.¹⁵ Diese ebenfalls unter den Begriff der approbierten Medizinalperson fallenden Berufsgruppen werden aber nicht in § 132a Abs. 1 Nr. 2 StGB genannt. Da etwa auch einem von einer Hebamme ausgestellten Dokument im Rechtsverkehr erhebliche Bedeutung zukommen kann, beispielsweise bei der Meldung einer Hausgeburt gegenüber dem Standesamt, erscheint die grundsätzliche Beibehaltung der Strafbarkeit nach § 277 Var. 1 StGB aus Sicht des Gesetzgebers angezeigt.

Weiterhin hat die Tatbestandsfassung des § 277 Abs. 1 StGB eine mit den §§ 145d Abs. 1, 184i Abs. 1, 316 StGB vergleichbare Subsidiaritätsklausel erhalten, wodurch das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen nur dann strafbar ist, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften des 23. Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist. Zudem wurde in § 277 Abs. 2 StGB ein besonders schwerer Fall eingefügt, der in der Regel dann vorliegt, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von

Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unbefugt ausstellt. Nach § 22 Abs. 7 IfSG a.F. und § 22 Abs. 4c IfSG n.F. bescheinigen Testzertifikate bzw. Testdokumentationen die Durchführung und Überwachung einer Testung in Bezug auf einen Erregernachweis (z.B. des Coronavirus SARS-CoV-2). Indem das Testzertifikat (rückblickend) ein positives oder negatives Testergebnis bescheinigt, trifft es eine konkrete Krankheitsdiagnose. Damit verkörpert es eine Erklärung über den Gesundheitszustand einer Person, sodass das Testzertifikat dem Begriff des Gesundheitszeugnisses (etwa i.S.d. § 277 Abs. 1 StGB) unterfällt.¹⁶

3. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 278 StGB und Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse gem. § 279 StGB

Gegenüber der umfassenden Reform des § 277 StGB fällt die Anpassung der §§ 278, 279 StGB vergleichsweise marginal aus. Im Einklang mit § 277 StGB wird der Täuschungsadressat in den §§ 278, 279 StGB dahingehend erweitert, dass nunmehr eine Täuschung gegenüber sonstigen am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen ausreichend ist, indem die Passage „zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft“ durch die Wörter „zur Täuschung im Rechtsverkehr“ ersetzt wurde. Für die Änderung des § 278 StGB führt der Gesetzgeber an, dass das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses mit dem Zweck, den Arbeitgeber über den Gesundheitszustand zu täuschen, ebenfalls als strafwürdig erscheint.¹⁷ Damit wird zugleich die Wortlautfassung „wider besseres Wissen“ in § 278 StGB redundant, da das Ausstellen eines unrichtigen Zeugnisses zur Täuschung im Rechtsverkehr stets voraussetzt, dass die Unrichtigkeit des erstellten Zeugnisses dem Täter bekannt ist.¹⁸ Zudem wurde das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse um einen besonders schweren Fall in § 278 Abs. 2 StGB ergänzt, der in der Regel dann vorliegt, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von unrichtigem Ausstellen von Gesundheitszeugnissen verbunden hat, Impfnachweise oder Testzertifikate betreffend übertragbare Krankheiten unrichtig ausstellt. Darüber hinaus hat § 279 StGB eine mit § 277 Abs. 1 Hs. 2 StGB identische Subsidiaritätsklausel erhalten, wodurch der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach § 279 StGB nur dann strafbar ist, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften des 23. Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

4. Missbrauch von Ausweispapieren gem. § 281 StGB

Die Ergänzung des § 281 Abs. 2 StGB erfasst nun ausdrücklich sämtliche Fälle, bei denen fremde Gesundheitszeugnisse zur Täuschung im Rechtsverkehr als eigene verwendet werden. Laut Gesetzgeber mache es im Hinblick auf die Strafwürdigkeit keinen Unterschied, ob eine Konstellation des

¹¹ BT-Drs. 20/15, S. 33; a.A. Zieschang, ZIS 2021, 481 (483 ff.), der für eine vollständige Abschaffung des § 277 StGB a.F. eintritt.

¹² BGH NJW 1892, 2009 (2009 f.); Fischer (Fn. 2), § 132a Rn. 2; Hohmann, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 132a Rn. 1.

¹³ Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 277 Rn. 1; Zieschang, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 9/2, 12. Aufl. 2009, § 277 Rn. 1; Leifeld, NZV 2013, 422 (423).

¹⁴ Heine/Schuster (Fn. 13), § 277 Rn. 3; Puppe/Schumann (Fn. 2), § 277 Rn. 5.

¹⁵ Heine/Schuster (Fn. 13), § 277 Rn. 3; Puppe/Schumann (Fn. 2), § 277 Rn. 5.

¹⁶ Siehe etwa Gaede/Krüger, NJW 2021, 2159 (2163).

¹⁷ So bereits der Vorschlag von Zieschang, ZIS 2021, 481 (485).

¹⁸ BT-Drs. 20/15, S. 34.

§ 279 StGB i.V.m. § 277 StGB vorliegt, indem ein Gesundheitszeugnis gebraucht wird, das tatsächlich von einer nicht approbierten Medizinalperson ausgestellt worden ist, oder ob ein Gesundheitszeugnis gebraucht wird, das sich auf den Gesundheitszustand einer anderen Person als behauptet bezieht. In beiden Konstellationen werde der Rechtsverkehr darüber getäuscht, dass eine approbierte Medizinalperson der das Zeugnis verwendenden Person einen bestimmten Gesundheitszustand bescheinigt habe. Ähnliches gelte für die Konstellation des § 279 StGB i.V.m. § 278 StGB, in der ein inhaltlich unrichtiges, aber von einer approbierten Medizinalperson ausgestellt Zeugnis gebraucht werde.¹⁹ Durch die ausdrückliche Aufnahme von Gesundheitszeugnissen in die Aufzählung der Dokumente, die Ausweispapieren in § 281 Abs. 2 StGB gleichgestellt sind, werde sichergestellt, dass auch der Gebrauch fremder Gesundheitszeugnisse strafbar ist. Dem Gesetzgeber schweben vor allem Fälle vor, in denen der Täter ein auf eine andere Person ausgestelltes Attest beim Arbeitgeber in der Hoffnung vorlegt, dass das Auseinanderfallen der Personenidentitäten nicht auffalle. Ein weiterer Anwendungsfall bestünde darin, dass jemand beim Besuch eines Restaurants, das in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Einlass nur unter der Voraussetzung der Vorlage eines auf das SARS-CoV-2 bezogenen Genesenen-, Impf- oder Testzertifikats gestattet, ein entsprechendes Dokument vorlegt, das sich aber tatsächlich auf eine andere Person bezieht.²⁰

III. Zum neuartigen Konkurrenzverhältnis der §§ 277 ff. StGB zu § 267 StGB

1. Zum Konkurrenzverhältnis des § 277 Abs. 1 StGB zu § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB

Mit der Gesetzesänderung entsprach der Gesetzgeber dem Wunsch des Schrifttums, das als misslich empfundene Privilegierungsverhältnis der §§ 277 ff. StGB gegenüber den §§ 267 ff. StGB aufzuheben.²¹ Das ehemalige Privilegierungsverhältnis basierte darauf, dass Gesundheitszeugnisse regelmäßig einen Spezialfall der Urkunde i.S.d. § 267 StGB oder bei Ausstellung in elektronischer Form eine Datenurkunde i.S.d. § 269 StGB darstellen²² und die nunmehr gestrichenen Tathandlungen in § 277 Var. 2 und 3 (mit Ausnahme des Täuschungsadressaten) mit der Urkundenfälschung deckungsgleich waren,²³ sodass die privilegierende Strafandrohung des § 277 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe) gegenüber der höheren Strafandrohung der §§ 267, 269 StGB (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe) zur Anwendung kam – zumal die Urkundenfälschung und Fälschung beweisbarer Daten gem. §§ 267 Abs. 3, 269 Abs. 3 StGB mit einem besonders schweren Fall behaftet

sind (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) und zeitgleich eine Versuchsstrafbarkeit anordnen. Nunmehr misst der Gesetzgeber den §§ 277 ff. StGB im Verhältnis zu den §§ 267 ff. StGB nur noch eine ergänzende Funktion zu. War es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, das als fehlerhaft eingestufte Privilegierungsverhältnis aufzuheben, fragt sich weiterhin, wie sich die neue Wortlautkonstruktion des § 277 StGB zu den §§ 267 ff. StGB verhält. Angesichts der neu eingefügten Subsidiaritätsklausel erscheint es vor allem klärungsbedürftig, ob dem § 277 Abs. 1 StGB noch ein eigenständiger Anwendungsbereich gegenüber der Urkundenfälschung verbleibt. Anderenfalls hätten die Norm nur noch im Sinne eines symbolischen Strafrechts eine (wenn auch nur kriminalpolitische) Bedeutung.

Für die Annahme eines tateinheitlichen Konkurrenzverhältnisses ist Handlungseinheit ausschlaggebend. Das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen ist nämlich nur dann von der Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB erfasst, wenn des Medizinalpersonal das Gesundheitszeugnis als „unechte Urkunde herstellt“ oder „eine echte Urkunde verfälscht“. Obgleich die Tatmodalität des § 277 Var. 3 StGB a.F. („oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht“) ersatzlos gestrichen wurde, kommt nach wie vor ein Konkurrenzverhältnis zu § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB in Betracht. Auch der Täter, der eine befugte ausgestellte Urkunde verändert, indem er eine ihm nicht zustehende Bezeichnung als Medizinalperson verwendet, stellt ein Gesundheitszeugnis jedenfalls dann unbefugt aus, wenn man davon ausgeht, dass die Qualitätstäuschung von § 267 Abs. 1 StGB erfasst ist. Demzufolge ist mit der Gesetzesänderung lediglich eine überflüssige Tathandlung entfernt worden, wird doch bereits im Rahmen der Urkundenfälschung die Tatmodalität des § 267 Abs. 1 Var. 2 teilweise als überflüssig eingestuft.²⁴

Für die Erfüllung der Urkundenfälschung kommt es maßgeblich auf das Kriterium der Unechtheit an. Namentlich muss das unbefugte Ausstellen unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson dazu führen, dass das Gesundheitszeugnis unecht ist. Nach allgemeiner Ansicht ist eine Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB dann unecht, wenn mit ihrer Hilfe das Vorhandensein einer echten Urkunde vorgespielt wird. Entscheidend ist, dass die Urkunde über die Identität des Ausstellers täuscht, indem die Urkunde den rechtsgeschäftlichen Verkehr auf einen Aussteller hinweist, der in Wahrheit nicht hinter der urkundlichen Erklärung steht.²⁵ Mit anderen Worten: Die Urkunde ist unecht, wenn aus ihr nicht der wahre geistige Urheber hervorgeht.²⁶ Das entscheidungserhebliche Identitätsmerkmal einer Person im Rechtsverkehr ist der Name,²⁷ sodass eine Urkunde grundsätzlich dann unecht ist,

¹⁹ BT-Drs. 20/15, S. 35.

²⁰ BT-Drs. 20/15, S. 35.

²¹ Siehe bereits Fn. 5.

²² Für die Einbeziehung letzteren in den Begriff des Gesundheitszeugnisses *Erb* (Fn. 2), § 277 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 2), § 277 Rn. 3.

²³ *Fischer* (Fn. 2), § 277 Rn. 1; *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (482 f.).

²⁴ *Puppe/Schumann* (Fn. 2), § 267 Rn. 84.

²⁵ RGSt 68, 6; BGHSt 1, 121; 2, 52; *Heine/Schuster* (Fn. 13), § 267 Rn. 48; *Heger*, in: Lackner/Kühl, Strafrecht, 29. Aufl. 2018, § 267 Rn. 17 f.

²⁶ *Zieschang* (Fn. 13), § 277 Rn. 3.

²⁷ BGH StV 1993, 308; *Hoyer* (Fn. 2), § 267 Rn. 58; *Puppe*, JuS 1987, 275 (278); *Samson*, JuS 1970, 369 (374).

wenn der Aussteller sie mit einem ihm nicht zustehenden Namen unterzeichnet.²⁸

a) Die Qualifikationstäuschung als Urkundenfälschung?

In diesem Zusammenhang ist umstritten, ob der Aussteller einer Urkunde über seine Identität täuscht, wenn er etwa Zeichen, Namenszusätze (z.B. „Dr. med.“), Briefkopf oder Stempel unbefugter Weise verwendet, die den Eindruck erwecken, er sei eine approbierte Medizinalperson. Bejahendenfalls würde der Täter durch das unbefugte Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses i.S.d. § 277 Abs. 1 StGB gleichzeitig eine unechte Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB herstellen oder eine echte Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB verfälschen mit der Folge, dass die Urkundenfälschung § 277 Abs. 1 StGB aufgrund formeller Subsidiarität verdrängen würde.²⁹ Für ein derartiges Verständnis spricht, dass speziell die Angabe eines Doktorgrades gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 PAuswG auf dem Personalausweis eintragungsfähig ist und der ausweispflichtigen Person somit über die Angabe von Familien-, Geburts- und Vornamen hinaus eine individuelle Identität bescheinigt. In dem Zusammenhang wird teilweise angenommen, dass der Aussteller, der sich etwa den Zusatz „Dr. med.“ anmaßt, ansonsten aber seinen richtigen Namen verwendet, im Rechtsverkehr den Eindruck erwecke, eine andere Person als er selbst sei der tatsächliche Aussteller. Daher sei das Merkmal der Unechtheit auch für den Fall der Qualifikationstäuschung zu bejahen.³⁰

Nach Ansicht der Rechtsprechung und einer teilweise im Schrifttum vertretenen Auffassung soll es bei der Qualifikationstäuschung darauf ankommen, ob eine Person des Namens, die zugleich die angemessene Qualifikation aufweist, existiere bzw. nicht mit dem unter seinem wirklichen Namen handelnden Aussteller identisch sei. Existiert ein Träger desselben Namens, auf den die vom Aussteller zu Unrecht für sich reklamierten zusätzlichen Identitätsmerkmale zutreffen, erwecke der Aussteller den Anschein, der Dritte habe statt seiner die Erklärung abgegeben. Scheinbarer und tatsächlicher Aussteller fallen daher personal auseinander, sodass eine unechte Urkunde vorliegt.³¹ Existiert dagegen keine reale Person, auf die sowohl der vom Aussteller angegebene Name als auch die weiteren Identitätsmerkmale zutreffen, handle es sich bei der Qualifikationstäuschung um eine schriftliche Lüge. Es obliege dann grundsätzlich dem Erklärungsempfänger, sich der Existenz einer solchen Person zu vergewissern, die sämtliche vom Aussteller angegebenen Identitätsmerkmale in sich vereinigt.³²

Demgegenüber möchte eine liberalere Auffassung im Schrifttum die Frage der Echtheit allein danach beurteilen, ob

der verwendete Name mit dem des tatsächlichen Ausstellers identisch ist. Bei dem bürgerlichen Namen handle es sich um das standardisierte Kennzeichen einer Person im Rechtsverkehr, sodass dieser bei der Identitätsbestimmung Vorrang genieße. Demzufolge entscheide allein die Richtigkeit des Namens über die Qualifikation der Urkunde als echt oder unecht. Ist die Namensangabe richtig, werde die Urkunde nicht deshalb unecht, weil sich der Aussteller Eigenschaften oder Qualifikationen anmaßt, die er nicht besitzt. Dies solle auch dann gelten, wenn es dem Adressaten gerade auf die Eigenschaften oder Qualifikationen ankomme.³³

b) Stellungnahme

Gegen die pauschalisierende Einstufung der Qualifikationstäuschung als zur Falschheit der Urkunde führenden Umstand spricht schon, dass die Verwendung weiterer Identitätsmerkmale neben dem bürgerlichen Namen bei der Herstellung einer Urkunde weder erforderlich noch geboten sind, da der Rechtsverkehr dem wahren Namen ein hinreichendes Identifizierungspotential attestiert.³⁴ Daher ist selbst der Erklärende, der einen verbreiteten Namen wie etwa Maier oder Schulz führt, nicht dazu verpflichtet, weitere individualisierende Merkmale seiner Erklärung beizufügen.³⁵ Die Befugnis, den eigenen Namen in korrekter Form zu verwenden, ohne irgendwelche Zusätze hinzuzufügen zu müssen, kann dem Namens-träger selbst dann nicht verwehrt werden, wenn ihm das Glück oder Pech eines prominenten Namensvetters zuteilwurde und die Verwendung des eigenen Namens zu vermögenswirksamen Verwechslungen führt.³⁶ Angesichts der allgegenwärtigen Möglichkeit des Auftretens identischer Namen obliegt es dem Erklärungsempfänger, dem Erklärenden zusätzliche Identitätsmerkmale abzuverlangen, bevor er sich zu rechtserheblichen Dispositionen entschließt.³⁷ In diesen Fällen trägt der Erklärungsempfänger das Orientierungsrisiko, sodass der Erklärende gem. § 267 Abs. 1 StGB gerade nicht dazu verpflichtet ist, weitere Angaben über seine Befugnisse oder Verhältnisse zu machen.³⁸ Ist der Erklärende nun auch nicht unter der Strafandrohung des § 267 Abs. 1 StGB dazu verpflichtet, weitere Angaben zur Identitätsfeststellung selbst bei Inkaufnahme einer Verwechslungsgefahr zu tätigen, darf die Angabe fehlerhafter Identitätsmerkmale spiegelbildlich nicht dazu führen, dass eine Strafbarkeit wegen § 267 Abs. 1 StGB dann ausgelöst wird, wenn der Täter zwar seinen richtigen Namen verwendet, seiner Person allerdings zusätzliche Qualifikationen oder Eigenschaften zuschreibt, die er tatsächlich nicht besitzt. Speziell gegen den individualisierenden Charakter des Doktorgrades spricht, dass dieser nur eintragungsfähig ist, sein Träger allerdings nicht zu einer Eintragung im Personalausweis verpflichtet ist. Darüber hinaus beschreibt das Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses unter der unbe-

²⁸ Heine/Schuster (Fn. 13), § 267 Rn. 49. Zu Ausnahmekonstellationen Zieschang (Fn. 13), § 267 Rn. 166 ff.

²⁹ Ebenso Zieschang, ZIS 2021, 481 (484).

³⁰ Zieschang (Fn. 13), § 267 Rn. 175.

³¹ RGSt 55, 173; BGHSt 17, 11 (13); OLG Bremen NJW 1955, 881; Hoyer (Fn. 2), § 267 Rn. 59; Steinmetz, Echtheitsbegriff im Tatbestand der Urkundenfälschung, 1991, S. 222 ff.; Seier, JA 1979, 133 (139).

³² Hoyer (Fn. 2), § 267 Rn. 59.

³³ Puppe/Schumann (Fn. 2), § 267 Rn. 72.

³⁴ So auch Steinmetz (Fn. 30), S. 226, der andernfalls auf die Bedeutungslosigkeit des Namens verweist.

³⁵ Puppe/Schumann (Fn. 2), § 267 Rn. 72.

³⁶ Erb (Fn. 2), § 267 Rn. 162.

³⁷ Hoyer (Fn. 2), § 267 Rn. 58.

³⁸ Puppe/Schumann (Fn. 2), § 267 Rn. 72.

fugten Verwendung eines Doktorgrades nur eine von mehreren in § 277 Abs. 1 StGB beschriebenen Modalitäten. Insofern erfasst die Norm einen weiten Bereich der unter den Begriff der Medizinalperson fallenden Berufsträger, deren Eigenschaften oder Qualifikationen aber gerade nicht im Personalausweis eintragungsfähig sind. Im Zuge einer Gleichbehandlung erscheint es unumgänglich, dem Doktorgrad keinen höheren Individualisierungscharakter als den anderen tatbestandsmäßigen Bezeichnungen des § 277 Abs. 1 StGB beizumessen.

Würde man für die Unechtheit darauf abstellen, ob durch die Anmaßung von Identitätsmerkmalen auf eine andere reale Person verwiesen wird, käme dem § 277 Abs. 1 StGB wenigstens in denjenigen Fällen ein eigenständiger Anwendungsbereich zu, in denen ein Dritter gerade nicht existiert. Würde man allerdings die Unechtheit der Urkunde von der Kenntnis des Erklärungsempfängers hinsichtlich eines Dritten, auf den die angegebenen Identitätsmerkmale zutreffen, abhängig machen, würde man den Charakter der Urkundenfälschung als Gefährdungsdelikt (des Rechtsverkehrs) zu einem Erfolgsdelikt umdefinieren, da es stets auf die tatsächliche Verwechslung ankäme. Daher kann die Qualifikationsanmaßung nicht zur Unechtheit der Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB führen.

Für die vorliegende Interpretation, durch die Anmaßung von Eigenschaften und Qualifikation die Urkunde nicht als „unecht“ i.S.d. § 267 StGB zu qualifizieren, dürfte vor allem die Reform des § 277 Abs. 1 StGB sprechen. Im Sinne eines eigenständigen Anwendungsbereichs des § 277 StGB erscheint es sinnvoll, eine Verwirklichung der Urkundenfälschung nur dann anzunehmen, wenn der Aussteller tatsächlich einen falschen Namen verwendet. Aus systematischer Perspektive lässt sich diese Betrachtungsweise speziell durch die Aufhebung der anderen Tatmodalitäten des § 277 StGB a.F. rechtfertigen. Der identische Anwendungsbereich der § 277 Var. 2 und 3 StGB a.F. mit § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB veranlasste den Gesetzgeber, die Varianten des § 277 StGB ersatzlos zu streichen, da das erfasste Unrecht bereits nach § 267 StGB tatbestandsmäßig und insofern obsolet war.³⁹ Dem ist der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers zu entnehmen, dass die verbleibende Tathandlung des § 277 Abs. 1 StGB gerade nicht von § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB erfasst sein soll, da das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen andernfalls gänzlich in der Urkundenfälschung aufgehen und daher hätte gleichsam aufgehoben werden können. Laut Gesetzesentwurf soll das Urkundenstrafrecht durch die beschriebenen Änderungen klarer und bislang bestehende Anwendungszweifel und -widersprüche aufgelöst werden.⁴⁰ Dies lässt unweigerlich den Schluss zu, dass „unecht“ eben nicht deckungsgleich mit „unbefugt“ zu verstehen ist.

Stutzig macht allerdings die vom Gesetzgeber neu eingefügte Subsidiaritätsklausel, legt sie doch nahe, dass zumindest in einem Anwendungsfall neben § 277 Abs. 1 StGB eine weitere Norm des 23. Abschnitts, die eine höhere Strafandrohung vorsieht, erfüllt sein muss. Beschränkt sich die Fallkonstellationen allerdings auf die beschriebene Möglichkeit

der Qualifikationstäuschung, besteht nicht nur eine partielle Derogation des § 277 StGB, sondern eine vollständige, sodass die Norm ihrem Anwendungsbereich beraubt werden würde. Folglich scheidet § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB jedenfalls dann aus, wenn der Aussteller zwar seinen richtigen Namen verwendet, das Gesundheitszeugnis aber unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als approbierte Medizinalperson ausstellt. Dabei handelt es sich um eine schriftliche Lüge, die i.S.d. § 267 StGB tatbestandslos ist. Verwendet der Aussteller hingegen einen falschen Namen und ergänzt diesen mit Bezeichnungen, die seine vermeintliche Stellung als approbierte Medizinalperson nahelegen, liegt eine unechte Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 1 oder 2 StGB vor, sodass § 277 Abs. 1 StGB aufgrund formeller Subsidiarität verdrängt wird. Nur in denjenigen Fällen, in denen der Täter einen falschen Namen verwendet und sich zusätzlich Qualifikationen oder Eigenschaft anmaßt, besitzen beide Normen einen gemeinsamen Anwendungsbereich.

2. Zum Konkurrenzverhältnis des § 278 Abs. 1 StGB zu § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB

Das Verhältnis des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse zur Urkundenfälschung gestaltet sich derweilen unproblematischer. Das Verständnis dürfte im Wesentlichen auf die divergierende Bedeutung der Begriffe „unrichtig“ i.S.d. § 278 Abs. 1 StGB und „unecht“ i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB zurückzuführen sein, die einen gemeinsamen Referenzpunkt beider Tatbestände nicht erkennen lassen. Während sich das Tatbestandsmerkmal „unecht“ i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB bekanntermaßen darauf bezieht, dass der Aussteller einen falschen Namen verwendet, liegt die Unrichtigkeit des Gesundheitszeugnisses i.S.d. § 278 Abs. 1 StGB dann vor, wenn eine in ihm enthaltene Aussage über Befundtatsachen oder sachverständige Schlussfolgerungen in einem wesentlichen Punkt nicht der Wahrheit entspricht.⁴¹ Sobald ein Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson unter Verwendung seines echten Namens (!) ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt, fehlt es an der Tatbestandsmäßigkeit i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB, sodass allein § 278 Abs. 1 StGB erfüllt ist. Verwendet der Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson hingegen einen falschen Namen bei der Erstellung eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses besteht Idealkonkurrenz zwischen den §§ 267 Abs. 1 Var. 1 und 2 StGB und § 278 Abs. 1 StGB aus Klarstellungsgründen. Gleiches gilt für das Verhältnis zwischen den §§ 277 und 278 StGB, wenn der Täter unbefugt ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt, obgleich es für die Tatbestandsmäßigkeit nach § 277 StGB auf die Richtigkeit des Inhalts nicht ankommt.⁴²

³⁹ Siehe nur *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (482 f.).

⁴⁰ BT-Drs. 20/15, S. 23.

⁴¹ BGHSt 10, 157 (158 f.); *Erb* (Fn. 2), § 278 Rn. 4; *Fischer* (Fn. 2), § 278 Rn. 5; *Zieschang* (Fn. 13), § 278 Rn. 8.

⁴² Siehe dazu etwa *Erb* (Fn. 2), § 277 Rn. 6.

3. Zum Konkurrenzverhältnis des § 279 StGB i.V.m. §§ 277, 278 StGB zu § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB

Der eigenständige Anwendungsbereich des § 279 StGB speist sich im Wesentlichen aus der Beantwortung der behandelten Vorfragen. Ausschlaggebend hierfür ist die Formulierung „Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art“. Damit hängt der eigenständige Anwendungsbereich des Gebrauchmachens eines unbefugt ausgestellten Gesundheitszeugnisses davon ab, ob die Anmaßung von Eigenschaften oder Qualifikationen zur Identitätstäuschung geeignet ist. Entspricht man dem gesetzgeberischen Willen und legt die Unechtheit i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB entsprechend aus, unterfällt der Gebrauch unrichtig ausgestellter Gesundheitszeugnisse lediglich § 279 StGB, sodass in diesen Fällen ein Konkurrenzverhältnis abzulehnen ist. Derweilen kommt eine Konkurrenzsituation bei dem Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses mit § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB nur dann in Betracht, wenn der Täter zeitgleich einen falschen Namen verwendet.

4. Zum Konkurrenzverhältnis des § 281 StGB zu § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB

Für das Verhältnis des § 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB zu § 267 Abs. 1 Var. 3 (und § 271 Abs. 2 StGB) StGB kommt es maßgeblich auf den Schutzbereich des § 281 StGB an. Plädiert man für eine Schutzbereichsbeschränkung auf echte Ausweis- bzw. ausweisgleiche Papiere, ist ein Zusammentreffen mit den §§ 267 Abs. 1 Var. 3, (271 Abs. 2 StGB) ausgeschlossen, da diese lediglich unechte Urkunden erfassen.⁴³ Weitert man das taugliche Tatobjekt indes contra legem auf unechte Urkunden aus, ist ein Konkurrenzverhältnis freilich anzunehmen.⁴⁴ Gegen ein derartiges Verständnis spricht derweilen die Wortlautfassung des § 281 Abs. 1 StGB, da im Gegensatz zu § 267 Abs. 1 StGB gerade nicht von „unechten“ und im Gegensatz zu § 278 Abs. 1 StGB nicht von „unrichtigen“ Ausweispapieren die Rede ist. Ein „Ausweispapier“ i.S.d. § 281 Abs. 1 StGB, das unecht bzw. unrichtig ist, ist kein tatsächliches, sondern ein unechtes oder unrichtiges Ausweispapier. Das im gleichen Atemzug eingeworfene Argument, eine Schutzbereichsbeschränkung auf unechte Ausweispapiere und Gesundheitszeugnisse ermögliche eine trennscharfe Abgrenzung zur Urkundenfälschung, geht indes fehl, weil es nicht die Aufgabe einer Strafnorm sein kann, ihren Anwendungsbereich zugunsten einer scharfen Demarkationslinie zu beschränken, solange ihr ein eigener Anwendungsbereich verbleibt. Insofern unterscheidet sich die Argumentationsstruktur zur Problematik der Qualifikationstäuschung i.S.d. § 267 StGB, da dem § 277 Abs. 1 StGB für den Fall, dass man die Anmaßung von Qualifikationen und Eigenschaften unter den Begriff der Unechtheit subsumieren würde, kein eigener Anwendungsbereich mehr zustünde. Anders verhält

es sich dagegen mit § 281 StGB, da die Norm gerade nicht im Wege der formellen Subsidiarität verdrängt werden würde, sondern tateinheitlich neben § 267 StGB stünde – zumal § 281 StGB in den Fällen allein einschlägig ist, in denen der Täter lediglich eine echte aber für ihn nicht bestimmte Urkunde verwendet, sodass der Norm ohnehin ein originärer Anwendungsbereich zukommt.

IV. Schlussbetrachtung

Die Reform der §§ 275 ff. StGB ist kriminalpolitisch begründenswert, ergänzt sie doch das bestehende Regelungsgefüge hinsichtlich der Ausstellung und des Gebrauchmachens von Gesundheitszeugnissen sinnvoll, indem sie erstens den zu täuschenden Adressatenkreis im Einklang mit § 267 StGB auf den Rechtsverkehr ausweitet, zweitens das als misslich empfundene Privilegierungsverhältnis durch die Aufnahme von Subsidiaritätsklauseln ausdrücklich aufhebt und drittens die Zweiaktivität i.R.d. § 277 StGB abschafft. Rechtsdogmatisch lässt sich speziell hinsichtlich der Neuregelung des § 277 StGB ein Erkenntnisgewinn für bereits bestehende Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung erzielen. So ist das Problem der Qualifikationstäuschung i.R.d. § 267 Abs. 1 StGB aus systematischen Aspekten als schriftliche Lüge zu qualifizieren, sodass das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen ausschließlich § 277 Abs. 1 StGB unterfällt. Nur so wird der Norm ein eigenständiger Anwendungsbereich zuerkannt, entfielen eine Strafbarkeit andernfalls aufgrund formeller Subsidiarität.

Als formaler Kritikpunkt verbleibt die unvollständige Überschrift des § 279 StGB, weist diese doch nur den Gebrauch von unrichtigen Gesundheitszeugnissen und nicht auch den Gebrauch unbefugt ausgestellter Gesundheitszeugnisse aus. In materieller Hinsicht bleibt eine Strafrahenangleichung der §§ 277–279 StGB an die §§ 267 ff. StGB ebenso zu diskutieren wie die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit, wird der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung doch nicht müde zu betonen, welche Gefahrgeneigtheit vom Ausstellen und Gebrauch unbefugter sowie unrichtiger Gesundheitszeugnisse ausgeht. In diesem Zusammengang ist nicht ersichtlich, warum diejenigen Fälle, in denen eine unrichtige Urkunde hergestellt oder gebraucht wird, gegenüber denjenigen Fällen, in denen eine unechte Urkunde hergestellt oder gebraucht wird, hinsichtlich der Strafandrohung (weiterhin) privilegiert werden. Angesichts der erheblichen Bedeutung von Impfausweisen und Testzertifikaten und der mit der Fälschung dieser verbundenen Gefahr für Leib oder Leben für die erfolgreiche Eindämmung der COVID-19-Pandemie ließe sich aus kriminalpolitischer Sicht zudem diskutieren, die §§ 277–279 StGB als Qualifikationstatbestände auszugestalten. Zudem erscheint es angesichts des technischen Fortschritts (z.B. digitaler Impfausweis sowie per E-Mail versandte Testzertifikate) ratsam, den Schutz der §§ 275, 277–279 StGB ausdrücklich auf beweiserhebliche Daten auszuweiten.⁴⁵

⁴³ So etwa RGSt 10, 262; 58, 74 (76); BGH NJW 1957, 472; *Erb* (Fn. 2), § 281 Rn. 14; *Puppe/Schumann* (Fn. 2), § 281 Rn. 15.

⁴⁴ So etwa BT-Drs. 20/15, S. 35; BGH GA 1956, 182; *Hoyer* (Fn. 2), § 281 Rn. 4.

⁴⁵ So bereits *Zieschang*, ZIS 2021, 481 (482) m.w.N.